



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2025-186340/13-AL

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Bearbeiter/-in: Lucie Auer
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 18.07.2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
Anlage im Hochwasserabflussbereich und
Abwasserbeseitigungsanlage
Oberflächenwassereinleitung in Trenkbach
Gehweg Riedl – L1500 Kirchsclager Straße von km 2,880 bis 3,080
Baulos „GW Riedl“ in Gemeinde Kirchsclag
Wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenneubau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von KMP ZT-GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Bauvorhaben „GW Riedl“ an der L1500 Kirchsclager Straße, km 2,880 – km 3,080, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeinde Kirchsclag bei Linz	
Datum: Montag, den 18.08.2025	Zeit: 13:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die Gemeinde Kirchschlag plant zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses in der Ortsdurchfahrt Riedl die Errichtung eines Gehsteiges bzw. eines Gehweges, welcher im Endausbau eine Verbindung zwischen den beiden Güterwegen Wildberg im Osten und Fröller im Westen darstellt. Die Umsetzung ist in Abschnitten vorgesehen. Im ersten Projektabschnitt soll dabei eine Gehwegverbindung zwischen dem Güterweg Wildberg und dem Humerweg erfolgen. In diesem Bereich befinden sich auch die beiden Bushaltestelle, welche über den zukünftigen Gehsteig/Gehweg fußläufig erschlossen werden sollen. Ein Zugang zu den Haltestellen aus Richtung Osten ist ohne den geplanten Gehweg aufgrund der unübersichtlichen Linienführung der Landesstraße (enger 180° Bogen) im Bestand nicht gefahrlos möglich. Am Baulosbeginn im Bereich der Einbindung des Güterweges Wildberg quert der Trenkbach in einem Rohrdurchlass DN1300 die Landesstraße. Unmittelbar nach der Straßenquerung werden gesammelte Oberflächenwässer der Landestraße und auch Wässer der angrenzenden Grünflächen über eine Halbschale mit Sohlabsturz in den Trenkbach eingeleitet. Die Landesstraße ist beidseitig im Bereich des Rohrdurchlasses mit einem Rückhaltesystem ausgerüstet. Gemäß einer vorliegenden Verkehrszählung im August 2023 (9. – 20. August) wurde bei km 2,85 ein DTV von 1.032 KFZ/24h ermittelt. Der Schwerverkehrsanteil betrug 4,0 %.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt L1500 Kirchschlager Straße km 2,880 – km 3,080 Gehweg Riedl KMP ZT-GmbH, vom 13.05.2025, GZ / AZ: 20083	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
• bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732 / 73 13 01 - 72411)	Während der Kundenzeiten
• beim Gemeindeamt Kirchschlag bei Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07215 / 22850)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 38, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Kirchschlag bei Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen

gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: WPLO-2025-199352/2-HAG

GZ Naturschutz: BHUUWA-2025-186340/15-MJ

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Lucie Auer

Ergeht an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung

Gemeinde Kirchschlag bei Linz

KMP ZT-GmbH

Gerhard Findenig

Josef Samitschek

Heimo Samitschek

Hannes Rechberger

Alexander Pühringer

Fürst Starhemberg'sche Familienstiftung, Forst- und Güterdirektion

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Linz

Verwalter des Öffentlichen Wassergutes

Bezirkshauptmannschaft Perg, zH. Herrn Mag. Johannes Moser , als Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Oö. Umweltschutz, zH Herrn Mag. Dr. Mario Pöstinger, mit Projekt (Ausfertigung C)

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

